

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom
26. November 2007

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10 € - 10.000 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Satzung) wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - je Seite der ersten Fertigung	2,50 €
	- je Seite jeder weiteren Fertigung	1,50 €
	-von Schul-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen von Einwohnern der Gemeinde Reichenau für Bewerbungszwecke je Fertigung	1,00 €
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen Gutachten und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
8	Schreibgebühren	
8.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher oder in fremder Sprache abgefaßt sind und für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
8.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A3 -für die erste Seite -für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
9	Baugesetzbuch	
9.1	Ausstellung eines Neaktivzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes)	gebührenfrei
10	Bauordnungsrecht	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten mind. 50,00 €
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten mind. 50,00 €
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 24,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
10.4	Beratung von Bauinteressenten über das übliche Maß hinaus	je angefangene ¼ Stunde 14,00 €
10.5	Auskünfte aus GIS (Geographisches Informationssystem)	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	13,00 €
12	Fischereiwesen Die folgenden Gebühren sind reine Verwaltungsgebühren und beinhalten nicht die Gebühren für das LRA Konstanz, den Fischereiverein oder die Fischereiabgabe	
12.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebzeit	20,00 €
12.1.2	Verlängerung eines Fischereischeines	12,00 €
12.2.1	Ausstellung eines Jahresfischereischeines	20,00 €
12.2.2	Verlängerung eines Jahresfischereischeines	12,00 €
12.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	6,00 €
12.4	Unterseekarte (Gebühr für Weiterleitung an LRA Konstanz)	1,50 €
12.5	Ausstellung einer Gnadenseekarte	5,00 €
12.6	Ausstellung einer Monatskarte für den Untersee	8,00 €
12.7	Ausstellung einer Monatskarte für den Gnadensee	5,00 €
13	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 1.000,- € Wert	
13.1	bei Sachen bis zu 1.000,- € Wert	2% des Wertes mind. jedoch 5 €
13.2	bei Sachen über 1.000,- € Wert	2% von 1.000 € und 1% des Mehrwertes
14	Gewerbesachen	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	20,00 €
14.3.	Spiele	
14.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
14.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO	wie 14.3.1
14.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	wie 14.3.1
14.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	wie 14.3.1
14.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	wie 14.3.1
14.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	wie 14.3.1
14.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	wie 14.3.1
14.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	wie 14.3.1
14.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	wie 14.3.1
14.10	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	wie 14.3.1
15	Gaststättenrecht	
15.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen mit oder ohne Sperrzeitverkürzung	20,00 €
15.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,00 €
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	23,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	23,00 €
16.3	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,00 €
18	Ladenschluss	
18.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2a LadSchlG)	20,00 €
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	9,00 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	je angefangene ¼ Stunde 9,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	je angefangene ¼ Stunde 9,00 €
19.1.4	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	6,00 €
19.2.2	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € je Fall
19.3	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
19.4.1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
19.4.2	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene ¼ Stunde 9,00 €
19.5	Gebührenfrei sind	
19.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
19.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)	
19.5.4	Eintragung der Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
20	Straßenrechtliche Sondernutzung	
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	13,00 € bis 390,00 €
21	Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung	27,00 €